



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Duale Ausbildung sichtbar gemacht

Eine illustrierte Einführung mit Foliensatz auf CD

– Kommentare –

sortiert entsprechend der Nummerierung der Schaubilder

1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Für übergreifende und grundsätzliche Fragen der Berufsbildung ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zuständig. Hierzu gehören beispielsweise

- das Berufsbildungsgesetz (BBiG);
- das Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
- die Erstellung des jährlichen Berufsbildungsberichts;
- die rechtliche Aufsicht und Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB);
- die Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Berufsausbildung.

Fachlich zuständig für die Anerkennung der einzelnen Ausbildungsberufe sind die jeweiligen Fachministerien. Für die überwiegende Zahl der Ausbildungsberufe ist dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). In allen Fällen jedoch muss hierzu das Einvernehmen des BMBF eingeholt werden. Dem BMBF obliegt somit für alle Ausbildungsberufe – unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit – eine berufsbildungspolitische Koordinierungs- und Steuerungsfunktion.

2. Die duale Ausbildung

Der Name beschreibt das Prinzip:

Zwei Partner teilen sich die Verantwortung für die Berufsausbildung: Ein Betrieb schließt einen Ausbildungsvertrag mit einem Jugendlichen (Auszubildenden) ab. Er übernimmt damit die Verantwortung für die Vermittlung der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte. Er organisiert die Ausbildung an durchschnittlich drei bis vier Tagen der Woche auf der Grundlage eines Ausbildungsplans, der Teil des mit dem Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsvertrages ist.

2.1 Betrieblicher Ausbildungsanteil

Die Ausbildung findet überwiegend am Arbeitsplatz, also während der Arbeit, statt. Dies ist ein zentraler Unterschied zu schulisch organisierten Ausbildungsmodellen anderer Länder, da die betriebliche Ausbildung sowohl technologisch wie arbeitsorganisatorisch stets in die aktuellen betrieblichen Arbeitsprozesse einführt. Zudem tragen die Auszubildenden während der Ausbildung zur Produktivität bei, was hinsichtlich der Kosten für die Berufsbildung sowohl die Betriebe wie die Allgemeinheit insgesamt entlastet.

2.1.1 Die Ausbildungsordnung regelt

Grundlage der betrieblichen Ausbildung ist für jeden Ausbildungsberuf eine von der Bundesregierung erlassene Ausbildungsordnung. Sie legt u. a. die zu vermittelnden beruflichen Mindestanforderungen sowie die Prüfungsanforderungen verbindlich fest.

Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweilige Ausbildung bundesweit auf einem annähernd gleichen bzw. vergleichbaren Niveau durchgeführt und geprüft wird. Dies sichert zugleich für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Transparenz auf dem Arbeitsmarkt.

2.1.2 Ausbildungsvertrag

Die betriebliche Ausbildung wird durch einen am allgemeinen Arbeitsrecht angelehnten Vertrag vereinbart, der einige Besonderheiten enthält. Er steht zudem unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle der sog. zuständigen Stellen (meist Kammern). Ohne deren Vertragsprüfung und -registrierung wird der zwischen Betrieb und Auszubildendem geschlossene Ausbildungsvertrag nicht wirksam.

Im Vertrag verpflichtet sich der Betrieb, die Vermittlung aller in der jeweiligen Ausbildungsordnung beschriebenen Ausbildungsinhalte sicherzustellen.

Nach Ablauf der beiderseitigen Probezeit ist eine Kündigung durch den Betrieb nur in außerordentlichen Fällen möglich. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Leistungsverhältnis auf seinen Antrag hin bis zur nächsten Abschlussprüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

Die Ausbildungszeit kann auch bei besonderen Umständen verlängert werden, wenn nur hierdurch das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Kriterien für eine Verkürzung sind insbesondere berufliche bzw. schulische Vorkenntnisse oder überdurchschnittliche Leistungen während der Ausbildung.

2.2 Schulischer Ausbildungsanteil

An durchschnittlich ein bis zwei Tagen gehen die Auszubildenden in die Berufsschule, wo sie vornehmlich fachtheoretischen, aber auch fachpraktischen Unterricht erhalten, der durch allgemein bildende Inhalte (u. a. Wirtschafts- und Sozialkunde, Fremdsprachen) ergänzt wird. Dieser Unterricht stellt die notwendige systematische Ergänzung zur prozessorientierten und eher betriebsspezifischen Ausbildung dar.

2.2.1 Lehrplan der Berufsschule

Auch die Berufsschule orientiert sich bei der Kompetenzvermittlung an komplexen Handlungsabläufen: Die unterschiedlichen theoretischen Unterrichtsinhalte werden daher nicht für sich, sondern möglichst in beruflichen Handlungszusammenhängen – in sogenannten Lernfeldern – vermittelt. Dies wird auch für die Vermittlung von allgemein bildenden Inhalten angestrebt.

3. Von der Schule in den Beruf

Wer in Deutschland eine berufliche Ausbildung anstrebt, dem stehen dafür grundsätzlich drei unterschiedliche Wege offen. Sie alle setzen voraus, dass zumindest die so genannte Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, also eine Mindestanzahl von Schuljahren (i. d. R. zehn) im allgemein bildenden Schulwesen absolviert wurden, für das allein die Länder zuständig sind.

3.1 Allgemein bildendes Schulwesen

Das Schulwesen ist in Deutschland in der alleinigen Zuständigkeit der Länder geregelt. Daher existieren unterschiedliche Schulformen.

Die Länder stimmen sich jedoch hinsichtlich allgemeiner Standards ab, so dass Übergänge möglich und Abschlüsse allgemein anerkannt sind.

3.2 Duale Ausbildung

Die meisten Schulabgänger (rund 60 % eines Jahrganges) absolvieren eine duale Ausbildung. Sie schließen dazu einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen ab. Dort und in der die Ausbildung begleitenden Berufsschule erlernen sie einen der ca. 340 bundesweit anerkannten Ausbildungsberufe innerhalb der vorgeschriebenen Dauer von zwei, drei oder dreieinhalb Jahren.

Für den Eintritt in eine duale Ausbildung gibt es zwar formal keine schulischen Voraussetzungen, die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehen, für die meisten Betriebe ist jedoch die schulische Vorbildung der Bewerber ein wichtiges Auswahlkriterium.

Während der Ausbildung gibt es gewisse Beratungs- und Kontrollmöglichkeiten. Entscheidend ist jedoch die öffentlich-rechtlich geregelte externe Abschlussprüfung. Da die duale Ausbildung seitens der Unternehmen als Investition verstanden wird, besteht auch von deren Seite ein Interesse am Erfolg. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Auszubildende ein Zeugnis (im Handwerk: Gesellenbrief) über die erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.

3.3 Berufsfachschulen

Auf der Grundlage landes- oder bundesrechtlicher Regelungen bieten Berufsfachschulen, die allein in die Zuständigkeit der Länder fallen, Ausbildungsgänge an, die zu einem anerkannten Beruf führen. Dazu zählen insbesondere Berufe im Gesundheitswesen bzw. im Laborbereich. Die Ausbildung kann ergänzende betriebliche Praktika enthalten und dauert je nach Beruf zwei oder drei Jahre.

Für den Besuch von Berufsfachschulen gelten Zulassungsvoraussetzungen, meist auf dem Niveau des Realschulabschlusses (mittlere Reife). Der Ausbildungsabschluss erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Berufs durch eine schulische Prüfung unter Beteiligung der Schulaufsicht.

3.4 Hochschulen

Hochschulen und Fachhochschulen bieten eine Vielzahl von Studiengängen an, von denen nur ein geringer Teil unmittelbar auf einen bestimmten Beruf vorbereitet. Ziel ist es vielmehr, später eine

berufliche Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage aufnehmen zu können.
Für den Besuch einer Hochschule wird die allgemeine oder fachbezogene Hochschulreife vorausgesetzt, die in entsprechenden allgemein bildenden Schulen erworben werden (z. B. Gymnasium oder Fachoberschule).

Die Regelstudiendauer liegt bei drei bis fünf Jahren und schließt in einigen Studienfächern ein Praktikum ein. Im Zuge der europäischen Angleichung („Bologna-Prozess“) erfolgt eine Umstellung der Studienabschlüsse vom Diplom oder Magister Artium auf Bachelor und Master. Hiervon unberührt sind Abschlüsse, die nicht von den Hochschulen allein abgenommen werden, sondern in Form von Staatsexamina auf bestimmte Berufe im öffentlichen Dienst bzw. unter öffentlicher Aufsicht vorbereiten. Hierzu gehören beispielsweise Ärzte und Juristen.

4. Ausbildungsberufe im Überblick

Die duale Ausbildung zielt darauf ab, einen ganz bestimmten Beruf eigenständig ausüben zu können. In der Regel wird die Besetzung von entsprechenden Arbeitsplätzen und die Höhe der Vergütung vom Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung abhängig gemacht. Der Berufsabschluss gilt als Nachweis für die benötigte berufliche Qualifikation.

4.1 Ausbildungsberufe für jeden Bereich

In allen Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung – von der Landwirtschaft über das produzierende Gewerbe bis zum öffentlichen Dienst – gibt es staatlich anerkannte Ausbildungsberufe.

4.2 Wandel der Ausbildungsberufe

Diese augenblicklich 344 anerkannten Ausbildungsberufe werden – soweit notwendig – laufend modernisiert. Zudem werden dort neue Ausbildungsberufe staatlich anerkannt, wo dies durch die aktuelle Entwicklung der Arbeitswelt geboten ist, z. B. in neuen Technologien (Mikrotechnologie/ Mikrotechnologin) oder in expandierenden Beschäftigungsfeldern mit eigenem Berufsprofil (Fachkraft für Schutz und Sicherheit).

Quelle: Berechnung BIBB

4.3 Ausbildungsberufe sind unterschiedlich spezialisiert

Viele Ausbildungsberufe eröffnen Beschäftigungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und kommen somit auch in verschiedenen Branchen zur Anwendung. Beispielsweise können Mechatroniker überall dort tätig sein, wo mechatronische Systeme hergestellt oder gewartet werden (Werkzeugmaschinenbau, Bahntechnik, Aufzugwartung, Wasserwerke u. a.). Es gibt allerdings auch Ausbildungsberufe, die nur auf eine bestimmte Tätigkeit spezialisiert sind. So stellen Maßschneider ausschließlich Maßbekleidung für Damen oder Herren her.

4.4 Ausbildungsberufe sind bedarfsgerecht differenziert

Ausbildungsberufe sind generell breit angelegt, befähigen also zu unterschiedlichen Tätigkeiten innerhalb des Berufs. Da diese berufsspezifischen Tätigkeiten jedoch von Beruf zu Beruf unterschiedlich vielfältig sind, müssen auch die Ausbildungsberufe unterschiedlich differenziert sein. Während beispielsweise Augenoptiker Generalisten innerhalb ihres Handwerks sind und damit alle Tätigkeiten erlernen, ist dies bei den Laborberufen nicht der Fall. Diese Auszubildenden spezialisieren sich durch die Wahl alternativer Bausteine bereits innerhalb der Ausbildung. Daneben gibt es weitere Arten von Differenzierung wie z. B. bei der Ausbildung zu Groß- und Außenhandelskaufleuten. Hierbei müssen sich die Jugendlichen zwischen zwei so genannten Fachrichtungen entscheiden.

4.5 Berufliche Handlungsfähigkeit

Ziel aller Ausbildungsregelungen ist es, eine berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen. Es genügt daher nicht, nur Fachkompetenz zu vermitteln. Berufliche Handlungsfähigkeit beinhaltet vielmehr auch die Fähigkeit, die Arbeit selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, was gemeinhin als Methodenkompetenz bezeichnet wird. Weiterhin müssen die Fachkräfte imstande sein, mit Kollegen, Vorgesetzten und Kunden angemessen umzugehen, was als Sozialkompetenz gilt.

5. Argumente für die duale Berufsausbildung

Die dominierende Rolle der dualen Ausbildung in Deutschland ist vor allem auf die vielfältigen Vorteile für die daran Beteiligten zurückzuführen.

5.1 Vorteile für die Wirtschaft

Unternehmen können durch eigene Ausbildung eine systematische und langfristige Personalentwicklung betreiben, die sie weitgehend unabhängig von den Schwankungen des Arbeitsmarkts macht. Damit werden Zeit und Kosten im Vergleich zur Einstellung von externen Fachkräften vermieden. Zudem wird das Risiko einer eventuellen Fehlbesetzung mit den daraus folgenden weiteren Kosten minimiert.

Auszubildende sind dagegen nach der Ausbildung eingearbeitet und man kennt sich bereits seit mehreren Jahren. Sie sind passgenau qualifiziert und haben erfahrungsgemäß eine überdurchschnittliche Betriebstreue.

Zudem erbringen sie bereits während der Ausbildung einen nicht unerheblichen Beitrag zur betrieblichen Wertschöpfung.

5.2 Vorteile für die Jugendlichen

Aber auch die Jugendlichen profitieren von der dualen Ausbildung. Ihr berufliches Abschlusszeugnis dokumentiert bundesweit anerkannte berufliche Qualifikationen, die ihnen aufgrund der unmittelbaren Praxisnähe einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen qualifizierten Fachkräften aus nicht-betrieblichen Ausbildungsgängen verschaffen.

Damit ergeben sich bundesweit gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt, soweit ein Wechsel des Unternehmens angestrebt wird.

Nicht zuletzt sichert die bereits während der Ausbildung gezahlte Vergütung den Auszubildenden eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit.

6. Aufgabenverteilung in der dualen Ausbildung

Die Organisation der dualen Ausbildung erfordert eine komplexe, jedoch klare Aufgabenverteilung.

Bei der Initiative für Veränderungen spielen Arbeitgeber und Gewerkschaften eine zentrale Rolle, da die Strukturen der Berufsbildung den Anforderungen der Wirtschaft genügen müssen. Besteht Änderungsbedarf - z. B. bei den Qualifizierungsanforderungen – so legen Bund, Länder und Wirtschaft gemeinsam die wichtigsten Eckwerte für Veränderungen fest.

Danach werden die Arbeiten an Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan in jeweiliger Zuständigkeit weitergeführt und laufend abgestimmt.

6.1 Bundesrechtlicher Rahmen

Alle Beteiligten der dualen Ausbildung (Bund, Länder und Wirtschaft) handeln in dem durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgelegten bundesrechtlichen Rahmen. Darüber hinaus sind weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete auch für die berufliche Aus- und Weiterbildung verbindlich.

So gelten auch für den Ausbildungsvertrag die für Arbeitsverträge gültigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, soweit nicht im BBiG spezielle Regelungen vorgeschrieben sind.

6.2 Bundesregierung

Die Bundesregierung ist für die inhaltliche Gestaltung der von ihr anerkannten Ausbildungsberufe zuständig, soweit die Ausbildung nicht in Schulen stattfindet. Durch die bundesweit verbindliche Anerkennung der Ausbildungsberufe werden die gemeinsam mit der Wirtschaft und den Ländern erarbeiteten Eckwerte umgesetzt und zugleich sichergestellt, dass für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach der von der Bundesregierung erlassenen Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf.

Die Aufgaben der Bundesregierung erschöpfen sich nicht im Vollzug gemeinsamer Vereinbarungen: Sie trifft weiterhin Maßnahmen zur Förderung der dualen Ausbildung. Diese können aus dem Einsatz individueller Förderungsprogramme bestehen, wie sie z. B. im Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) festgelegt sind, aber auch in speziellen Förderprogrammen, etwa zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in strukturschwachen Gebieten.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Modernisierung der Berufsbildung fördert die Bundesregierung entsprechende Forschungsprojekte. Die Berufsbildungsforschung soll dabei insbesondere Grundlagen der Berufsbildung klären, nationale und internationale Entwicklungen beobachten, Anforderungen an Ziele, Inhalte, Strukturen und Didaktik in der Berufsbildung ermitteln sowie die entwickelten Modelle in der Praxis erproben.

6.3 Länder

Den Ländern obliegt die vollständige und alleinige Verantwortung für das Schulwesen. In der dualen Ausbildung bedeutet dies, dass – nach Abstimmung der Länder untereinander und mit den anderen an der dualen Ausbildung Beteiligten – jedes Land für den jeweiligen Ausbildungsberuf einen Lehrplan für seinen Berufsschulunterricht erlässt.

Zudem üben die Länder die Rechtsaufsicht über die Kammern aus.

6.4 Wirtschaft (Arbeitgeber und Gewerkschaften)

Die von der Wirtschaft eingereichten Vorschläge für die Entwicklung oder Überarbeitung von Ausbildungsordnungen werden von der Bundesregierung dann aufgegriffen, wenn diese im Konsens von Arbeitgebern und Gewerkschaften erarbeitet wurden.

Unabhängig von der Bundesregierung vereinbaren die Tarifpartner auf der Grundlage ihrer Tarifautonomie weitere Regelungen zur Berufsausbildung, insbesondere die Höhe der Ausbildungsvergütungen. In einigen Tarifverträgen sind zudem weitere Übereinkünfte vereinbart, beispielsweise zur befristeten Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach der Ausbildung.

6.5 Wirtschaft (Selbstverwaltungsorgane)

Den Kammern – als Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft – wurden im Rahmen der dualen Ausbildung öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen („zuständige Stellen“).

Dazu gehört die Beratung und Überwachung im Hinblick auf die einzelnen Ausbildungsverhältnisse. Ausbildungsberater der Kammern prüfen die Ausbildungseignung von Betrieben und Ausbildern und beraten sowohl Betriebe wie Auszubildende. Sie nehmen Ausbildungsverträge entgegen, prüfen und registrieren diese.

Die Kammern organisieren das gesamte Prüfungswesen, indem sie Termine festsetzen und Prüfungsausschüsse einsetzen, die die Prüfungen durchführen. Zudem stellen die Kammern Prüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse aus.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und berufsbildenden Schulen zusammen.

In wichtigen Angelegenheiten der Berufsausbildung ist der von der Kammer einzurichtende Berufsbildungsausschuss zu hören, der zu gleichen Teilen aus Vertretern von Unternehmen, von Gewerkschaften sowie – mit beratender Stimme – von Berufsschulen zusammengesetzt ist.

7. Berufsbildung hat Geschichte

Die duale Ausbildung in Deutschland hat eine lange Vorgeschichte. Dabei handelt es sich in weit zurückliegender Zeit natürlich nicht um eine duale, sondern um eine rein betriebliche Ausbildung, die erst im Rahmen der Einführung der Schulpflicht ihre duale Form annahm. Im Bereich des Handwerks sind Vorläufer einer systematischen Berufsausbildung bereits im Mittelalter festzustellen. Seit Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 1969 sind die verschiedenen historisch gewachsenen Ausbildungswege von Handwerk, Industrie und Handel einer gemeinsamen bundeseinheitlichen rechtlichen Regelung unterworfen.

Quelle: Karlwilhelm Stratmann et. al.: Quellen und Dokumente zur Geschichte der Berufsbildung in Deutschland. Köln, Weimar, Wien 1982

7.1 Altertum

Mit zunehmender innerer Differenzierung der Gesellschaften sind bereits im Altertum Berufe entstanden, die in ähnlicher Form bis heute Bestand haben. Dazu gehören Landwirte ebenso wie Steinmetze, Zimmerleute oder Töpfer. Grundlegende Werkzeuge sind bereits seit vielen Jahrhunderten im Gebrauch, wenngleich heute auch in den traditionellen Handwerksberufen moderne Arbeitsverfahren und -techniken Einzug gehalten haben.

7.2 Mittelalter

In Mitteleuropa entstanden etwa im 12. Jahrhundert die ersten Zünfte, die ganz ähnliche Aufgaben hatten, wie sie heute von Handwerkskammern und Innungen wahrgenommen werden. Auch erste Regelungen zur systematischen Berufsausbildung reichen weit ins Mittelalter zurück.

Im Gegensatz zu heute gab es früher ein sogenanntes Lehrgeld, das die Eltern an den Lehrherrn zu zahlen hatten.

7.3 Gewerbeordnung 1869

Die im Wesentlichen noch heute gültige Gewerbeordnung wurde 1869 im Norddeutschen Bund erlassen und sodann in die Gesetze des neu entstandenen Deutschen Reiches übernommen. Sie regelt u. a. die Gewerbefreiheit – also die Möglichkeit auch außerhalb der Handwerksregelungen Gewerbebetriebe zu eröffnen.

Für Arbeiter unter 18 Jahren wurde eine Art Berufsschulpflicht festgelegt. Dies war zwar noch kein Einstieg in die Berufsausbildung in der Industrie. Jedoch wurde damit sichergestellt, dass die häufig schlecht vorgebildeten jungen Fabrikarbeiter zumindest Grundkenntnisse in Fächern wie Lesen, Schreiben und Rechnen erwarben, die in der Industrie zunehmend benötigt wurden.

7.4 19. Jahrhundert

Die wachsende Industrie erforderte zunehmend Fachkräfte, die das Handwerk nicht zur Verfügung stellen konnte. Daher gründeten die Großunternehmen – vornehmlich der Metallindustrie – erste eigene Lehrlingswerkstätten. Sie sind die Keimstätten der industriellen Berufsausbildung und der betrieblichen Lehrwerkstätten.

7.5 Handwerkerschutzgesetz von 1897

Durch die mit der Gewerbeordnung von 1869 erlassene Gewerbefreiheit musste für das Handwerk ein neuer eigener existenzsichernder rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Dies geschah durch das Handwerkerschutzgesetz von 1897, in dem die wesentlichen, noch heute gültigen Regelungen des Handwerksrechts niedergelegt wurden. Dazu gehörte bereits damals die Überwachung des Lehrlingswesens.

7.6 Um 1920

Die wachsenden Industrieunternehmen benötigten auch im kaufmännischen Bereich zunehmend Fachkräfte, deren Qualifizierung in kaufmännischen Gewerbeschulen als nicht ausreichend erschien. So entstanden erste kaufmännische Ausbildungsberufe.

7.7 Berufsbildungsgesetz 1969

Die vielfach außergesetzlichen und regional unterschiedlichen Regelungen zur Berufsbildung wurden 1969 zu einem bundeseinheitlichen rechtlichen Rahmen zusammengefügt und ergänzt. Mit Rücksicht auf die Tradition des Handwerks blieb die Handwerksordnung erhalten, wobei die dortigen Bestimmungen zur Berufsbildung im Wesentlichen inhaltsgleich den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes angepasst wurden.

Das Berufsbildungsgesetz wurde mehrfach aktualisiert – letztmalig im Jahre 2005.

8. Daten und Fakten

Die duale Ausbildung in Deutschland ist durch eine Reihe von Besonderheiten charakterisiert, die sie im internationalen Vergleich von anderen Formen beruflichen Lernens fundamental unterscheidet.

8.1 Die Mehrheit lernt dual

Der größte Teil der Absolventen allgemein bildender Schulen ergreift eine duale Ausbildung. Zwar sind die Zahlen in den letzten Jahren rückläufig gewesen, dennoch beträgt der Anteil noch immer rund 60 %. Dies entspricht einer Zahl von etwa 1,6 Mio. Auszubildenden insgesamt. Jährlich werden etwa 600.000 Ausbildungsverträge abgeschlossen.

Quelle: Berufsbildungsbericht 2007

8.2 Schulische Vorbildung der Auszubildenden

Es gibt in der dualen Ausbildung keine Mindestvoraussetzungen für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.

Die schulische Vorbildung der Auszubildenden ist daher unterschiedlich. Der mittlere Abschluss dominiert mit 39 %, etwa 2 % der Auszubildenden haben keinen Schulabschluss, während 17 % der Auszubildenden sogar die Hochschulreife erworben haben.

Quelle: Berufsbildungsbericht 2007

8.3 Finanzierung der dualen Ausbildung

Den größten Beitrag zur Finanzierung erbringen die Ausbildungsbetriebe selbst. Nach Abzug der produktiven Leistungen der Auszubildenden verbleiben Nettokosten von etwa 14,7 Mrd. Euro jährlich. Die Länder geben für Ausstattung und Betrieb der Berufsschulen rund 2,8 Mrd. Euro pro Jahr aus.

Daneben fließen auch Mittel des Bundes sowie Beiträge aus der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Berufsausbildung ein, z. B. zur Finanzierung von Strukturprogrammen oder zur individuellen Förderung.

Quelle: Berufsbildungsbericht 2007

8.4 Duale Ausbildung sichert Beschäftigung

Erfolgreiche Absolventen der dualen Ausbildung haben eine große Chance, nach der Ausbildung sofort einen Arbeitsplatz zu erhalten. Viele werden von ihrem Ausbildungsbetrieb unmittelbar in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Einige haben bereits vor der Abschlussprüfung einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Unternehmen abgeschlossen, oder sie bilden sich weiter. In einigen Tarifverträgen ist zudem vorgesehen, dass zumindest ein befristeter Arbeitsvertrag für sechs Monate abzuschließen ist.

Auch diejenigen Absolventen, die sich zuerst arbeitslos melden, haben trotzdem gute Chancen, schnell eine Erwerbstätigkeit zu finden. Wie das Schaubild zeigt, gelingt dies vielen noch im gleichen Jahr des Ausbildungsabschlusses. In den Folgejahren weist die Statistik für diesen Jahrgang eine konstant niedrige Arbeitslosigkeit von 3 bis 4 % aus.

Quelle: Ralf Dorau: Übergänge und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten junger Fachkräfte an der zweiten Schwelle. BIBB 2005

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.